

Amtliche Bekanntmachung

32 K 50/22



Amtsgericht Bergheim

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 16.07.2025, 09:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 107, Kennedystr. 2, 50126 Bergheim**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Pütz, Blatt 55,
BV lfd. Nr. 7**

Gemarkung Pütz, Flur 27, Flurstück 141, Gebäude- und Freifläche, Wohnen,
Godefriedstr. 3, Größe: 658 m²

**Grundbuch von Pütz, Blatt 55,
BV lfd. Nr. 8**

Gemarkung Pütz, Flur 27, Flurstück 142, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, An den
Linden 9, Größe: 858 m²

versteigert werden.

Es handelt sich um ein Einfamilienhaus mit integrierter Doppelgarage sowie eine
Gewerbehalle/Werkstatt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.11.2022
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

570.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Pütz Blatt 55, lfd. Nr. 7 407.000,00 €
- Gemarkung Pütz Blatt 55, lfd. Nr. 8 113.000,00 €
- Zubehör zu lfd. Nr. 8 50.000,00 €

Zubehör zu Pütz Blatt 55, lfd. Nr. 8:

Auf dem Flurstück 142 betreibt der Eigentümer eine Schreinerei (siehe Anlage 27 Gutachten).

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte bzw. 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.